

Westerwieher Karnevalsverein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Wappen

- (1) Der Verein führt den Namen „Westerwieher Karnevalsverein e.V.“
- (2) Der Verein wurde im Jahr 2023 gegründet, er hat seinen Sitz in Rietberg-Westerwiehe und ist ein eingetragener Verein. Der Verein führt die Arbeit des 1963 gegründeten „Kolping Karneval Westerwiehe“ fort.
- (3) Der Schlachtruf der Vereinsmitglieder lautet: „Westerwiehe Helau“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar folgende Zwecke:
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
 - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen.
 - c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege.
 - d) Förderung und Pflege des Tanzsports, insbesondere der Garde- und Schautänze.
 - e) Förderung der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erkennt die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren Gliederungen (Bund, Länder und Gemeinden) an. Er bekennt sich zur Europäischen Union.
- (6) Zu den Zielen des Vereins gehört auch die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere in den Tanzgarden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein können beim Vorstand gestellt werden, über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsmitglied.
- (3) Der kleine Rat kann auf Vorschlag des Kleinen Rates Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Jugendliche Mitglieder

- (1) Personen unter 18 Jahren können ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Jugendlichen wählen aus den Mitgliedern des Vereins den Jugendleiter/die Jugendleiterin.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 9 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet und hat sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 7 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Mit dem Beitritt des Mitgliedes erhebt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein notwendigen Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung). Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht

- (a) auf Auskunft nach Art 15 DSGVO
- (b) auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO,
- (c) auf Löschung nach Art 17 DSGVO,
- (d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO,
- (e) auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO,
- (f) auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO,
- (g) auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: LDI-NRW, Düsseldorf),
- (h) eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

(4) Den Mitgliedern in den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus den Gremien des Vereins bzw. nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein weiter.

(5) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Art 6 Abs.1 DSGVO:

- (a) aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person,
- (b) zur Erfüllung eines Vertrages,
- (c) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen,
- (f) zur Wahrung berechtigter Interessen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt mit sofortiger Wirkung, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist,

b) durch Ausschluss; Ausschließungsgründe sind:

aa) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,

bb) bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.

cc) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Kleinen Rates mit 3/4 der erschienenen Mitglieder. Auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen die Gründe vom Kleinen Rat mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Kleinen Rates besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Elferrat,

c) der Kleine Rat,

d) das Präsidium,

e) der Vorstand.

(2) Zum Verein gehören außerdem folgende Gruppen

a) Tanzgarden

(3) Weitere Gruppen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Kleinen Rates aufgenommen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch einen Beschluss des Präsidiums verschoben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt auch hier mindestens 2 Wochen.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail dem Kleinen Rat einzureichen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder des Schriftführers,

b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,

d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

f) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Kleinen Rates,

g) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Kleinen Rat angehören dürfen,

h) die Festsetzung des Jahresbeitrags,

- i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Kleinen Rat beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes,
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - k) die Änderung der Satzung,
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- (7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über alle Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kleinen Rates zu unterzeichnen ist.
- (9) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- (10) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- (11) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

§ 11 Der Elferrat

- (1) Der Elferrat berät und organisiert die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Er wirkt bei der Erarbeitung der Grundlagen des Vereins und bei allen wichtigen Veranstaltungen des Vereins mit.
- (2) Mitglied im Elferrat kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die 18 Jahre alt ist, auf Empfehlung von wenigstens 1 Elferrats und mindestens ein Jahr aktiv im Verein oder einer seiner Gruppen tätig gewesen ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag in den Elferrat muss an einen Elferrat gerichtet werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten die Elferratsversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte.
- (4) Elferräte sind aktive Mitglieder des Vereins. Sie können auf eigenen Wunsch aus dem Elferrat ausscheiden, sobald sie diesen Wunsch dem Präsidenten mitgeteilt haben.
- (5) Mitglieder des Elferrates sind berechtigt und verpflichtet, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich, soweit möglich, aktiv zu beteiligen. Jedes Mitglied des Elferrates hat an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften, jedoch unter Wahrung seiner beruflichen und persönlichen Belange, mitzuwirken.
- (6) Aufgaben des Elferrates sind:
- a) Aufnahme und Ausschluss von Elferratsmitgliedern,
 - b) die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Grundlagen des Vereins
 - c) die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in der Session,
 - d) die Beratung von Anregungen über Veranstaltungen des Vereins,
 - e) die Beratung der vom Kleinen Rat vorbereiteten Mitgliederversammlung,
 - f) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung des Kleinen Rates,
 - g) die Beratung von anstehenden Satzungsänderungen,
 - h) die Beratung des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern nach § 8 Abs. 1 b,
 - i) die Repräsentation des Vereins auf eigenen und auswärtigen Veranstaltungen.
- (7) Der Elferrat fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) Zu den Sitzungen des Elferrats lädt der Schriftführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein. Die Sitzungen des Elferrates leitet der Präsident, im Verhinderungsfalle ein

Vizepräsident. Die Beschlüsse sind mit ihrem wesentlichen Inhalt vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 12 Der Kleine Rat

(1) Der Kleine Rat unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Elferrates und schlichtet anfallende Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander.

(2) Der Präsident setzt die Versammlungen des Kleinen Rates an, der Schriftführer lädt formlos ein.

(3) Der Kleine Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Die Beschlüsse des Kleinen Rates sind mit ihrem wesentlichen Inhalt vom Schriftführer zu protokollieren.

(5) Dem Kleinen Rat gehören folgende Vereinsmitglieder an:

- a) der Präsident,
- b) die Vizepräsidenten
- c) die Ehrenpräsidenten
- d) der 1. Kassierer,
- e) der 2. Kassierer,
- f) beide Beisitzer
- g) bis zu 4 gewählte Elferräte

Weitere Vereinsmitglieder können vom Präsidenten nach Bedarf zu einzelnen Versammlungen des Kleinen Rates eingeladen werden. Sie nehmen in diesem Falle jedoch nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(6) Der Kleine Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Schlichtung von Streitigkeiten,
- c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 Abs.2 nach Beratung im Elferrat und Mitteilung der Ausschließungsgründe,
- d) Erstellung von Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Gruppen in den Verein § 9 Abs.3,
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Entgegennahme und Vorberatung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 10 Abs. 3,
- f) Erstellung von Vorschlägen zur Aufnahme neuer Elferratsmitglieder § 11 Abs. 3,
- g) Erstellung von Vorschlägen zum Ausschluss von Elferräten § 11 Abs 4,
- h) die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- i) Beratung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
- j) Erarbeitung eines Vorschlages zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes § 3 Abs. 3,
- k) Ernennung eines Ehrenmitgliedes
- l) Benennung des Sitzungspräsidenten.

(7) Die Mitglieder des Kleinen Rates – mit Ausnahme des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Kassierer, – werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlzeit durch einen Beschluss des Präsidiums verschoben werden. Wiederwahl ist zulässig. § 11 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Scheidet ein Mitglied des Kleinen Rates während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit bestellt der Kleine Rat eine Ersatzperson.

§ 13 Der Vorstand

(1) der Vorstand des Vereines setzt sich wie folgt zusammen.

- a) 1. Vorsitzender = Präsident
- b) 2. Vorsitzender = 1. Vizepräsident
- c) 3. Vorsitzender = 2. Vizepräsident und Schriftführer
- d) 1. Kassierer
- e) 2. Kassierer
- f) 1. Beisitzer (Vertretung der Tanzgarden)
- g) 2. Beisitzer (Vertretung Bühnenaktive)

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Ausnahme der 1. und 2. Beisitzer (siehe §12 Abs 7). Wiederwahl ist zulässig. §11 Abs 8 Satz 2

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit bestellt der Vorstand eine Ersatzperson.

(4) der Posten des 2. Kassierers kann besetzt werden. Dieser Posten kann aber auch unbesetzt bleiben. Dies hat keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des kleinen Rates.

(5) Wahlen der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und des 2. Kassierer werden ab 2024 alle 4 Jahre durchgeführt. Der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer werden ab 2026 alle 4 Jahre gewählt.

(6) der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr.

- a) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er erarbeitet die Grundlagen der Vereinsarbeit.
- a) Er vertritt den Verein nach außen.
- b) Ansprechpartner für die einzelnen Gruppen.
- c) führt eine Mitgliederliste
- d) besorgt Geschenke
- e) entscheidet über die Vergabe von Orden und verleiht diese.

§ 14 Das Präsidium / Gesetzlicher Vorstand

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den 1. Kassierer.

(2) Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein vertreten.

(3) Dem Präsidium obliegt die Führung des Vereins sowie die Beobachtung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Elferrat gefassten Beschlüsse. Das Präsidium verwaltet zusammen das Vermögen des Vereins.

(4) Auf Vorschlag des Elferrates kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Präsidenten nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kleinen Rates mit beratender Stimme.

§ 15 Kolping Karneval Westerwiehe

(1) bei jedem Mitglied des Westerwieher Karnevalsvereins e.V. werden die Mitgliedsjahre im Kolping Karneval Westerwiehe angerechnet

(2) bei jedem Mitglied des Westerwieher Karnevalsvereins e.V. werden die erhaltenen Orden des Kolping Karneval Westerwiehe angerechnet und bleiben bestehen.

(3) bei jedem Mitglied des Westerwieher Karnevalsvereins e.V. werden die übernommenen Aufgaben (Ämter) im Kolping Karneval Westerwiehe angerechnet.

(4) Ehrenmitglieder des Kolping Karnevals Westerwiehe, sind auch Ehrenmitglieder des Westerwieher Karnevalsverein e.V.

(5) Sollte ein ehemaliges Mitglied des Kolping Karnevals Westerwiehe, vom Verein ausgeschlossen worden sein, so kann diese Person kein Mitglied des Westerwieher Karnevalsverein e.V. werden.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Mai und endet am 30.April eines Kalenderjahres.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes/ der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kolpingfamilie Westerwiehe mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege verwendet werden muss. Im Falle der Liquidation der Kolpingfamilie Westerwiehe fällt das Vermögen der Stadt Rietberg mit derselben Bestimmung zu.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB sind ergänzend heranzuziehen, sofern diese Satzung in einzelnen Regelungen unvollständig sein sollte.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(5) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.05.2023 beschlossen.

Präsident

1. Vizepräsident

2. Vizepräsident

Kassierer